



Heilbad Kurort Bad Sauerbrunn
Wr. Neustädterstraße 2 | 7202 Bad Sauerbrunn
Tel.: +43 2625/322 03 | Fax: +43 2625/323 009
E-Mail: post@bad-sauerbrunn.bgld.gv.at | www.bad-sauerbrunn.at
UID-Nr. ATU 162 448 01 | IBAN AT41 1200 0004 4511 0901 | BKAUATWW

Bad Sauerbrunn, am 13. September 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 13.09. 2023 Zahl: 031-2/2023,
über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß §33 Abs 6 in Verbindung mit von §
52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019 i.d.g.F.

§ 1 Allgemeines

Gemäß §33 Abs 6 in Verbindung mit § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019,
LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., wird zur Sicherung eines geeigneten Hochwasserschutzes von
Baulandflächen, die sich innerhalb des 30-jährlichen Hochwasser befinden und für die
bereits Projekte zur Hochwasserfreimachung eingeleitet wurden, eine befristete Bausperre
erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die unbebauten Baulandflächen innerhalb
der 30-jährlichen Hochwasseranslagslinie. Diese Hochwasseranslagslinie ist im
beiliegenden Plan Nr. 22079-3 (Planverfasser: A I R Kommunal- und Regionalplanung
GmbH, Stand 24.08.2023) gekennzeichnet.

§ 3 Zweck

- (1) Die Umsetzung eines Projektes zur Herstellung der Hochwasserfreiheit der
bestehenden HQ30-Flächen im Ortsgebiet der KG Sauerbrunn ist eingeleitet.

Bis zur Fertigstellung dieses Hochwasserprojektes soll sichergestellt werden, dass in den
für die befristete Bausperre vorgesehenen Bereichen keine unkontrollierte Bebauung
stattfinden kann.

- (2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet
Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem
Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines
Sachverständigen feststellt, dass die Fläche des geplanten Bauvorhabens
hochwasserfrei ist.

§ 4 Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre verliert nach Umsetzung des Projektes zur Hochwasserfreistellung sowie Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan, jedoch max. 5 Jahre nach ihrer Erlassung, die Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Gerhard Hutter



Kundgemacht am: 25. September 2023

Abgenommen am: 11. 12. 2023